

Amtsblatt

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

4. Jahrgang

Britz, den 31. August 2012

Ausgabe 8/2012

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Aufhebungssatzung zur Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Jahr 2012	Seite 2
1.1 Bekanntmachungsanordnung der Aufhebung zur Haushaltssatzung	Seite 2
2. Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2012	Seite 2
2.1 Bekanntmachungsanordnung zur Haushaltssatzung des Amtes BCO	Seite 3
3. Beschluss Nr. AA-12/2012 zur Aufhebung der Entgeltordnung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Nutzung des Klosters Chorin	Seite 3
3.1 Bekanntmachungsanordnung zum Beschluss Nr. AA-12/2012	Seite 3
4. Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für die Nutzung des Klosters Chorin	Seite 4
4.1 Bekanntmachungsanordnung zur Entgeltordnung Kloster Chorin	Seite 6
5. Satzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg zur Aufhebung 1. der Satzung des Amtes Britz-Chorin für den Friedhof Kloster Chorin, 2. der Gebührensatzung des Amtes Britz-Chorin für den Friedhof Kloster Chorin	Seite 6
5.1 Bekanntmachungsanordnung zur Aufhebungssatzung Friedhof Kloster Chorin	Seite 6
6. Satzung der Gemeinde Chorin für den Friedhof Kloster Chorin (Friedhofssatzung)	Seite 6
6.1 Bekanntmachungsanordnung zur Friedhofssatzung Kloster Chorin	Seite 12
7. Gebührensatzung der Gemeinde Chorin für den Friedhof Kloster Chorin (Friedhofsgebührensatzung)	Seite 12
7.1 Bekanntmachungsanordnung der Friedhofsgebührensatzung Kloster Chorin	Seite 13
8. Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes zur Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin für den Bereich vorhabenbezogener Bebauungsplan „Campingplatz am Serwester See“ in der Gemeinde Chorin OT Serwest	Seite 13
9. Öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes „Campingplatz am Serwester See“ in der Gemeinde Chorin OT Serwest	Seite 13
10. Öffentliche Bekanntmachung Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01-O-2011 zur Errichtung eines Caravan-Parkplatzes	Seite 14
11. Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz, Neubau der 380-kV-Freileitung Bertikow – Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung) der 50Hertz Transmission GmbH sowie von damit im Zusammenhang stehenden Abschnitten der 110-kV-Leitung der E.ON edis AG, Az.: 27.2-1-15 hier: Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP)	Seite 14
12. Einladung der „Jagdgenossenschaft Hohenfinow“ zur Genossenschaftsversammlung	Seite 15
13. Protokoll der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft „JG 90 Liepe“	Seite 15

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Aufhebungssatzung zur Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Jahr 2012

Auf Grund des § 3, des § 67 und des § 137 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. I S. 3) hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung vom 09. August 2012 mit Beschluss-Nr. AA-14/2012 folgende Aufhebungssatzung zur Haushaltssatzung 2012 vom 11. Mai 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 für das Amt Britz-Chorin-Oderberg vom 25.05.2012) beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Haushaltssatzung 2012 vom 11. Mai 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 für das Amt Britz-Chorin-Oderberg vom 25.05.2012) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Britz, 10.08.2012

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Aufhebungssatzung zur Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 10.08.2012 wird hiermit durch den Amtdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg im Amtsblatt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Nr.08/2012 vom 31.08.2012 öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, (Fachdienst Finanzen, Zimmer 2.20 und 2.21) Einsicht in die Aufhebungssatzung nehmen.

Britz, 10.08.2012

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 in Verbindung mit § 140 und 141 der BbgKVerf wird nach Beschluss des Amtsausschusses Nr. AA-15/2012 vom 09.08.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2012** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	5.150.700,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	5.075.100,00 €

außerordentliche Erträge auf	153.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	5.283.400,00 €
Auszahlungen auf	5.236.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.130.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.007.400,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	153.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	80.200,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	149.000,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 850.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2013 wird auf 0 € begrenzt.

§ 4

1. Die Amtsumlage wird mit **36,92 v.H.** der Umlagengrundlage festgesetzt.

2. Die Gemeinden Chorin und Hohenfinow übertragen dem Amt Britz-Chorin-Oderberg auf der Grundlage des § 12 (1) des Kita-Gesetzes in Verbindung mit § 135 (5) BbgKVerf die Leistungsverpflichtung und die Trägerschaft für die Kindertagesstätten.

Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die Gemeinden Chorin und Hohenfinow nach § 139 der BbgKVerf eine **ausschließliche Belastung** in Höhe von **9,31 v. Hundert** der Summe der Umlagengrundlagen dieser Gemeinden festgesetzt.

3. Die Gemeinden **Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Parsteinsee und die Stadt Oderberg** übertragen dem Amt Britz-Chorin-Oderberg auf der

Grundlage des § 12 (1) des Kita-Gesetzes in Verbindung mit § 135 (5) BbgKVerf die Leistungsverpflichtung und die Trägerschaft für die Kindertagesstätten.

Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die **Gemeinden Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Parsteinsee und die Stadt Oderberg** nach 139 der BbgKVerf eine **ausschließliche Belastung** in Höhe von **4,47 v. Hundert** der Summe der Umlagengrundlagen dieser Gemeinden festgesetzt.

4. Die Gemeinden Britz, Chorin, Liepe und Oderberg übertragen dem Amt Britz-Chorin-Oderberg die Schulträgerschaft nach § 100 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg.

Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die **Gemeinden Britz, Chorin, Liepe und Oderberg** nach 139 der BbgKVerf eine **ausschließliche Belastung** in Höhe von **4,72 v. Hundert** der Summe der Umlagengrundlagen dieser Gemeinden festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € (§ 65 Abs. 2. Satz 5 BbgKVerf) festgelegt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 € (§ 65 Abs. 2. Satz 6 BbgKVerf) festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 10.001,00 € (§ 70 Abs.1 BbgKVerf) festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € (§ 68 Abs. 2. Satz 1 BbgKVerf) und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 € (§ 68 Abs. 2. Satz 2 BbgKVerf) festgesetzt.

Britz, 10.08.2012

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Jahr 2012 vom 10.08.2012 wird hiermit durch den Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg im Amtsblatt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Nr.08/2012 vom 31.08.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, (Fachdienst Finanzen, Zimmer 2.20 und 2.21) Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 10.08.2012

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Beschluss Nr. AA-12/2012 zur Aufhebung der Entgeltordnung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Nutzung des Klosters Chorin

Die Entgeltordnung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Nutzung des Klosters Chorin, beschlossen am 05.12.2011, wird mit Ablauf des 31.08.2012 aufgehoben.

Britz, 14.08.2012

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg hat in seiner Sitzung am 9.8.2012 die Aufhebung der Entgeltordnung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Nutzung des Klosters Chorin beschlossen.

Der vorstehende Aufhebungsbeschluss (Beschluss Nr. AA-12/2012) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, 14.8.2012

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für die Nutzung des Klosters Chorin

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202, 207), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin in ihrer Sitzung am 26.07.2012 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Das Kloster Chorin (Einrichtung) dient der Nutzung als

1. Museum und
2. Veranstaltungsort.

Für die Nutzung werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2

Nutzung für Besucher/Überlassung für Veranstaltungen

- (1) Das Kloster Chorin ist grundsätzlich ganzjährig für die Allgemeinheit geöffnet. Die Öffnungszeiten für den öffentlichen Besucherverkehr werden ortsüblich bekanntgemacht. Die Öffnungszeiten können durch Veranstaltungen eingeschränkt werden.
- (2) Die Überlassung für Veranstaltungen ist schriftlich zu vereinbaren
 1. ohne Einschränkungen der Öffnungszeiten für den Besucherverkehr 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn,
 2. mit Einschränkungen der Öffnungszeiten für den Besucherverkehr drei Monate vor Veranstaltungsbeginn.

§ 3

Entgeltpflichtige

Entgeltpflichtige sind die Nutzer der Einrichtung. Die Nutzer können sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein. Mehrere Entgeltpflichtige haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 4

Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Einrichtung sind Entgelte entsprechend der Anlage 1 zu entrichten.

§ 5

Fälligkeit bei Überlassung für Veranstaltungen

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages und ist nach Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen fällig.
- (2) Bei Nichtwahrnehmung eines vereinbarten Termins ist ein Entgelt in Höhe von 50% des Höchstbetrages nach Anlage 1 Nrn. 2.1.3 und 2.2.3 zu zahlen, sofern der Termin nicht schriftlich bis drei Wochen vor dem Termin storniert wird.
- (3) Bei Zahlungsrückständen behält sich das Amt die außerordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages vor.

§ 6

Befreiung der Entgeltspflicht

Keine Entgelte werden erhoben für

1. Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen des Amtes Britz-Chorin-Oderberg und der amtsangehörigen Gemeinden und deren Einrichtungen,
2. Gottesdienste.

§ 7

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Britz, 14.08.2012

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Anlage 1 zur Entgeltordnung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Nutzung des Kloster Chorin

1.	Besucherpreise (pro Person)	
1.1	Eintritt Einzelpersonen	
1.1.1	Erwachsene	4,00 €
1.1.2	Ermäßigte (Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Arbeitslose, Gäste von standesamtlichen Trauungen)	2,50 €
1.1.3	Kinder (7 Jahre und jünger)	frei
1.2	Eintritt Gruppen (12 Personen und mehr)	
1.2.1	Erwachsene	3,00 €
1.2.2	Ermäßigte	1,50 €
1.2.3	Kinder (7 Jahre und jünger)	frei
1.2.4	Familienkarte (2 Erwachsene, 2 und mehr Kinder)	10,00 €
1.3	Führungen (inkl. Eintritt gem. Nrn. 1.1 und 1.2)	
1.3.1	bis einschließlich 11 Personen (pauschal)	60,00 €
1.3.2	ab 12 Personen	5,00 €
1.3.1	Ermäßigte ab 12 Personen	3,50 €
1.3.4	fremdsprachige Führungen bis einschließlich 20 Personen (pauschal)	80,00 €
1.4	Jahreskarten	
1.4.1	Erwachsene	30,00 €
1.4.2	Familien (2 Erwachsene, 2 und mehr Kinder)	50,00 €
2.	Veranstaltungen	
2.1	ohne Schließung des Klausurbereichs ¹ während der Öffnungszeiten	
2.1.1	Grundentgelt	150,00 €
2.1.1	zusätzlich je angefangene 10 Besucher	30,00 €
2.1.3	Höchstbetrag	600,00 €
2.2	mit vollständiger Schließung des Klausurbereichs ¹ während der Öffnungszeiten (max. 2.000 Besucher)	
2.2.1	Grundentgelt/Tag	300,00 €
2.2.2	zusätzlich je angefangene 10 Besucher	25,00 €
2.2.3	Höchstbetrag	1.700,00 €
2.2.4	Zuschläge für Nutzungen außerhalb der Schließzeiten des Klosters je angef. Stunde (max. 24:00 Uhr)	60,00 €

3. Sonstige Nutzungen (je Tag)

3.1	Nutzung einzelner Räumlichkeiten (Kosten für Energie, Ab-/Wasser und Zusatzaufwendungen werden gesondert in Rechnung gestellt)	
3.1.1	Klosterküche ²	200,00 €
3.1.2	Künstlergarderobe	150,00 €
3.1.3	Seminarraum	60,00 €
3.1.4	Marktstände u. dgl. je angefangene 4 m ²	10,00 €
3.2	Trauungen (zusätzlich zu den Entgelten gem. Nrn. 1.2 und 1.3)	
3.2.1	Traumzimmer in der historischen Sakristei	75,00 €
3.2.2	Sektempfang (Getränk, Canapé o.a.)	15,00 €
3.2.3	gastronomische Betreuung bis zu 300 Besucher (soweit nicht Nr. 3.2.2)	100,00 €
3.2.3	gastronomische Betreuung mehr als 300 Besucher (soweit nicht Nr. 3.2.2)	200,00 €
3.3	Fotografien/Drehgenehmigungen	
3.3.1	Fotografien für private Zwecke und öffentliche Berichterstattung	frei
3.3.2	Fotografien für museale/wissenschaftliche Zwecke (je Foto) ³	10,00 €
3.3.3	Fotografien für gewerbliche Zwecke (je Foto, je kommerziellem Effekt) ³	ab 50,00 €
3.4	Toiletten	
13.4.1	Toilettenbenutzung	0,30 €

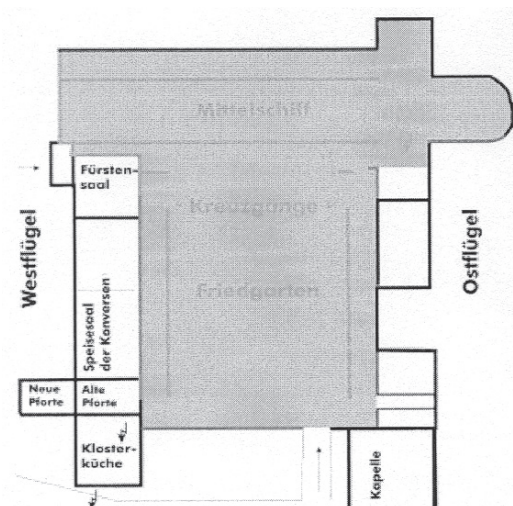
Erläuterungen:

¹ Anlage 3: Grundriss der Klosteranlage mit Darstellung des historische Klausurbereiches, ausgenommen der Bereich Klosterküche.² Die historische Klosterküche wird separat als Veranstaltungsraum vermietet. Eine Gebühr für das Catering entfällt bei dieser Veranstaltung, an der wegen der Größe des Raumes bis zu 60 Gäste teilnehmen können.³ Fotografien nach den Nrn. 3.3.2 und 3.3.3 bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.

**Anlage 2 zur Entgeltordnung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg
für die Nutzung des Kloster Chorin; Kalkulation zur Berechnung der Nutzungsentgelte
Berechnungsgrundlage: Jahresrechnungen/-ergebnisse „Betrieb Museum“ 2009 und 2010**

Kostengruppen	Bezeichnung	Betrag
41,43,44	Personalausgaben	172.762,41 €
50,51,52	Unterhaltung Gebäude und Grünanlagen	25.785,99 €
54, 55, 63, 67	Bewirtschaftung Gebäude und Anlagen	30.745,85 €
56, 57, 59, 64, 65, 6	Verwaltungsaufwand, Sonstiges	38.960,06 €
93,96	Baumaßnahmen, Investitionen	8.516,50 €
	Kosten gesamt	276.770,80 €
	Besucherzahl p. a. (incl. Führungen und Veranstaltungen)	90000
	davon Erwachsene ohne Ermäßigung	62 %
	davon Ermäßigte (Schüler, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte)	38 %
	durchschnittlich zu erzielendes Entgelt pro Person	3,08 €
	Honorar Führungen	15,00 €
	Honorar fremdsprachige Führungen	30,00 €

**Anlage 3 zur Entgeltordnung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg
für die Nutzung des Kloster Chorin**



Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 26.7.2012 die Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für die Nutzung des Klosters Chorin beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, 14.8.2012

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Satzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg zur Aufhebung

1. der Satzung des Amtes Britz-Chorin für den Friedhof Kloster Chorin
2. der Gebührensatzung des Amtes Britz-Chorin für den Friedhof Kloster Chorin

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16 S. 3), hat der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg in seiner Sitzung am 09.08.2012 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung des Amtes Britz-Chorin für den Friedhof Kloster Chorin, beschlossen am 03.07.2008, und die Gebührensatzung des Amtes Britz-Chorin für den Friedhof Kloster Chorin, beschlossen am 03.07.2008, werden mit Ablauf des 31.08.2012 aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Britz, 14.08.2012

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg hat in seiner Sitzung am 9.8.2012 die Satzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg zur Aufhebung

1. der Satzung des Amtes Britz-Chorin für den Friedhof Kloster Chorin
2. der Gebührensatzung des Amtes Britz-Chorin für den Friedhof Kloster Chorin beschlossen.

Die vorstehende Aufhebungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, 14.8.2012

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Satzung der Gemeinde Chorin für den Friedhof Kloster Chorin (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01 S. 226), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin in ihrer Sitzung am 26.7.2012 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Gemeinde Chorin gelegenen und von ihr verwalteten Klosterfriedhof, Amt Chorin 11.

§ 2 – Friedhofszweck

- (1) Der in § 1 genannte Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Chorin.

- (2) Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Straße Amt Chorin sowie der in der Gemeinde Chorin gelegenen Revierförstereien waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer als in Abs. 2 genannte Personen auf dem Klosterfriedhof kann von der Gemeinde Chorin nur dann auf Antrag zugelassen werden, wenn es sich um verdienstvolle Forstwirtschaftler und Forstwissenschaftler mit einem tatsächlich materiellen Bezug zur Region und zum Kloster Chorin handelt. Dies ist der Friedhofsverwaltung in einem schriftlichen Antrag zu begründen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch auch dann nicht.

§ 3 – Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Absicht zur Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen. Mit der Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; mit einer Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Die Gemeinde Chorin kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde Chorin kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 – Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch des Friedhofs ist in der Winterzeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in der Sommerzeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.
- (2) Die Gemeinde Chorin kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 – Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Hunde sind auf dem Friedhof nur angeleint zu führen. Jeder Halter haftet für Schäden, die sein Tier auf dem Friedhof verursacht.
- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen.
 Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung nicht entgegenstehen.
- (5) Totengedenkfeiern sind wenigstens 5 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.
- (6) Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 verstoßen, können nach § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz wegen Störung der öffentlichen Ordnung verwahrt oder es kann gegen sie ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

§ 6 – Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende (Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestattungsunternehmen u.a.) bedürfen für gewerbsmäßige Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Im Antrag zur Zulassung ist der Umfang der Tätigkeiten darzulegen.
- (2) Die Zulassung wird erteilt, wenn Gewerbetreibende die Gewähr dafür bieten, die Würde des Ortes zu wahren, sie in fachlicher und betrieblicher Hinsicht zuverlässig sind, sie oder ihre fachlichen Vertreter in der Handwerksrolle eingetragen sind oder einen vergleichbaren beruflichen Abschluss nachweisen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Genehmigung für die Dauer von 2 Jahren.

- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung einzuhalten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur in der Zeit vom

Zeit	Montag bis Freitag	Samstag
01. Nov. bis 28. Febr.	8.00 bis 16.00 Uhr	8.00 bis 13.00 Uhr
01. März bis 31. Okt.	6.00 bis 16.00 Uhr	7.00 bis 13.00 Uhr

 durchgeführt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nicht gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfälle einschließlich Gewerbeabfälle lagern, die aufgestellten amtlichen Abfallbehälter nicht benutzen und ihre Werkzeuge und Geräte an den Wasserentnahmestellen nicht reinigen. Zum Lagern von zu verarbeiteten Materialien sind Unterlagen, wie Schutzbleche, Matten, Bohlen oder ähnliches Material zu verwenden.
- (7) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen haben, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung schriftlich auf Zeit oder Dauer entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 – Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind der Bestattungsschein vom zuständigen Standesamt oder die Einäscherungsurkunde vom Krematorium beizufügen. Wird eine Beisetzung in eine früher erworbene Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 5. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (3) Verstorbene, die nach Einäscherung in Urnen beigesetzt werden sollen, sind innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes dem Krematorium zuzuführen.
- (4) Beisetzungen sind montags bis samstags jeweils in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr gestattet. Sie haben sich nach im Kloster stattfindenden Veranstaltungen und Ereignissen (z.B. Trauungen, Konzerte, Führungen usw.) zu richten und gehen ihnen nach.

§ 8 – Särge / Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Urnen dürfen nicht aus Kunststoff oder anderen schwer vergänglichen Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollen folgende Maße nicht übersteigen:
 - a) für verstorbene Personen bis zu 5 Jahren
Länge: 1,50 m Breite: 0,60 m Tiefe: 0,60 m
 - b) für verstorbene Personen über 5 Jahre
Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m Tiefe: 0,80 m
- (3) Sind in Ausnahmefällen größere Särge notwendig, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 9 – Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber ist grundsätzlich einem nach § 6 Abs. 2 zugelassenen Bestattungsunternehmen zu übertragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mind. 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 – Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit wird für nachstehende Grabstätten wie folgt festgelegt:
- Erdbestattungen in Reihen- und Wahlgräbern
für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr: 25 Jahre
 - Erdbestattungen in Reihen- und Wahlgräbern
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 20 Jahre
 - Aschenbestattungen in Urnengräbern: 20 Jahre

§ 11 – Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann in nicht von Amts wegen angeordneten Fällen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen in den ersten drei Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Amtsbereiches nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 17 Abs. 2 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Der Antragsteller beauftragt sowohl bei Urnenumbettungen als auch bei Umbettungen von Erdbestattungen geeignete und dafür zugelassene Bestattungsinstitute.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die allein durch die Umbettung zwangsläufig an den benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen gemäß § 3.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten**§ 12 – Allgemeine Vorschriften**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Chorin. An ihnen können Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten unterscheiden sich in
- | | |
|--|-----------------------|
| a) Reihengrabstätten | Nutzungszeit 25 Jahre |
| b) Urnenreihengrabstätten | Nutzungszeit 20 Jahre |
| c) Kinderreihengrabstätten
(bis zum Alter von 5 Jahren) | Nutzungszeit 20 Jahre |
| d) Wahlgrabstätten | Nutzungszeit 30 Jahre |
| e) Urnenwahlgrabstätten | Nutzungszeit 30 Jahre |
- (3) Anspruch auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (4) Über die Vergabe von Grabstätten wird eine Graburkunde ausgestellt. Das Grab wird mit einer Grabnummer auf der Graburkunde bezeichnet.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätte und Erhaltung des Grabmals.

§ 13 – Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.

- (3) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener bestattet werden.
- (5) Über die Belegung eines Reihengrabes nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit entscheidet die Friedhofsverwaltung. Mindestens drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit werden die Nutzungsberechtigten zur Entfernung der Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen durch
- öffentliche Bekanntmachung im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ oder
 - Aushang auf dem Friedhof oder
 - Hinweisschild an der Grabstelle oder
 - schriftlich
- aufgefordert.
Die Grabstätte wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet, wenn die Arbeiten von ihm nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit ausgeführt werden oder der Nutzungsberechtigte die Abräumung und Einebnung durch die Friedhofsverwaltung wünscht.
Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist bei Reihengrabstätten nicht möglich.

§ 14 – Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren erworben werden kann.
- (2) Der Erwerber des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab kann im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung, soweit Grabflächen zur Verfügung stehen, den Ort und die Lage auswählen.
- (3) Das Nutzungsrecht kann durch Nachkauf neu erworben werden. Ein Neuerwerb ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist.
Im Falle des Wiedererwerbs bzw. Nachkaufs des Nutzungsrechtes ist eine Gebühr nach der dann zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensatzung zu entrichten.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte durch Nachkauf erworben wird.
- (5) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe der Graburkunde erfolgen. Erfolgt keine der o.g. Regelungen im Nutzungsrecht, sind für die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht folgende Angehörige vorgesehen:
- a) der überlebende Ehegatte,
 - b) die ehelichen Kinder, Kinder aus früheren Ehen, nichteheliche Kinder,
 - c) Adoptivkinder,
 - d) Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - e) Eltern
 - f) Geschwister, Stiefgeschwister,
 - g) die nicht unter a) bis f) fallenden Erben
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (6) Die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte

beigesetzt zu werden, bei Eintritt des Bestattungsfalls über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (8) Es ist nur eine Erdbestattung mit einem Verstorbenen in einem Sarg je Wahlgrabstelle zulässig.
- (9) Anstelle eines Sarges können je Wahlgrabstelle auch bis zu zwei Urnen bestattet werden. Aus der Erdwahlgrabstelle werden dann bis zu zwei Urnengrabstellen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht an Grabstätten kann durch den Nutzungsberechtigten verzichtet werden. Die Ruhezeit wird davon unabhängig von der Friedhofsverwaltung gewährt. Durch den Nutzungsberechtigten sind das Grabmal, die Grabeinfassung und sonstige Grabausstattungen von der Grabstätte zu entfernen. Die Grabstätte wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, wenn diese Arbeiten nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Erklärung des Verzichtes ausgeführt werden. Die für die Nutzungszeit entrichtete Gebühr wird nicht zurückerstattet.
- (11) Über die Belegung eines Wahlgrabes nach Ablauf der Nutzungszeit entscheidet die Friedhofsverwaltung, soweit kein Nachkauf der Nutzungsrechte erfolgte.

§ 15 – Urnengrabstätten

- (1) Für die Beisetzung der Urnen können Nutzungsrechte erworben werden an:
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbeisetzungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten (2 Urnen pro nicht mit einem Sarg belegte Wahlgrabstelle).
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und an denen für die Dauer der Ruhezeit Nutzungsrechte erworben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen werden kann. In ihnen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 – Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Chorin.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 – Beachtung der Würde des Friedhofes

- (1) Grabstätten sind einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen so anzulegen, an die Umgebung anzupassen und zu unterhalten, dass die Würde und die historisch gewachsenen Strukturen des Friedhofes gewahrt werden. Es ist Rücksicht auf charakteristische Grabfelder und geschichtlich oder künstlerisch bedeutende Grabmale zu nehmen. Beim Klosterfriedhof handelt es sich um ein ausgewiesenes Bodendenkmal. Eine leitungsgebundene Wasserversorgung ist nicht vorhanden und kann auch zukünftig nicht beansprucht werden.
- (2) Bei Verstößen, insbesondere gegen die § 12 (5), § 17 (1), § 19 (4) und § 21 werden die Nutzungsberechtigten zur Beseitigung der Mängel innerhalb eines Monats durch
 1. schriftliche Mitteilung oder
 2. Hinweisschild an der Grabstelle oder
 3. Aushang auf dem Friedhof aufgefordert.
 Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt eine diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte, mit Ausnahme des Grabmals, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Ungesicherte Grabmale werden nie-

dergelegt. Bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten kann zusätzlich das Nutzungsrecht entzogen und das Grabmal abgeräumt werden.

- (3) Gegenstände, ausgenommen Pflanzmaterialien, die von einer Grabstätte nach Maßgabe des Abs. 2 entfernt worden sind, bewahrt die Friedhofsverwaltung 1 Jahr auf.

§ 18 – Errichtung von Grabmalen

- (1) Auf jeder Grabstätte darf nur 1 stehendes Grabmal errichtet werden.
- (2) Grabmale dürfen nur von einem zugelassenen Fachmann oder einem zu dieser Verrichtung befähigten Handwerksmeister errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.
- (3) Die Errichtung von Grabmalen, das Verlegen von Steineinfassungen und Grababdeckplatten sowie deren Veränderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Vom Antragsteller ist für die Grabstätte sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Der Antragsteller kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten (Erfüllungsgehilfe) vertreten lassen (Steinmetzfirma).
- (5) Dem Antrag ist in zweifacher Ausfertigung ein Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 mit Seitenansicht und Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, die Größe des Grabmals sowie der Befestigungsart zwischen Fundament und Grabstein beizufügen. Die Friedhofsverwaltung kann außerdem die Beifügung eines Grundrisses verlangen.
- (6) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass sein Fundament spätere Beerdigungen nicht behindert.
- (7) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal, die Steineinfassung und Grababdeckplatten nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der schriftlichen Zustimmung errichtet worden sind.
- (8) Die Aufstellung provisorischer Grabmale bedarf keiner Zustimmung, wenn es naturfarbene Holztafeln oder naturfarbene Holzkreuze betrifft. Die Größe der Holztafeln bis 15 cm x 30 cm und die Höhe der Holzkreuze von 60 cm darf nicht überschritten werden. Auf Kindergräbern gilt entsprechendes auch für provisorische Grabmale dieser Art in weißer Farbe. Nach spätestens 2 Jahren sind provisorische Grabmale zu entfernen.
- (9) Ganzabdeckungen sind auf Erdbegräbnisstätten nicht erlaubt.

§ 19 – Technische Anforderungen an Grabmale

- (1) Grabmale sind bauliche Anlagen. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutsche Naturstein Akademie e.V. in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung ist insbesondere folgendes zu beachten:
 - a) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein.
 - b) Grabmale aus Holz, Eisen oder Naturstein sind in jeder handwerklichen Bearbeitung zugelassen. Grabmale aus Holz müssen mindestens 5 cm stark sein.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole können auf dem Grabmal allseitig angebracht werden. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - d) Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätten gelegt werden.
 - e) Nicht zugelassen sind Beton, Glas, Emaille, Lichtbilder und Farben.
- (3) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind in einem dauerhaft guten, verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für den Zustand ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten bzw. bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Sollte anderen Personen aufgrund umgestürzter Grabmale Schäden zugefügt werden, haftet der Nutzungsberechtigte.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen

Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist behoben, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt die öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teile von ihnen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

- (5) Für Grabmale gelten die Maße entsprechend der Anlage 2. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 20 – Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheins des Friedhofsträgers. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt und eingeebnet werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 21 – Allgemeine Grundsätze

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 Abs. 1 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Für die Größe der Grabbeete gelten die Maße entsprechend der Anlage 3. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grabstätten sind gärtnerisch innerhalb von 3 Monaten anzulegen. Diese Frist gilt nur für die Vegetationsperiode von März bis Oktober.
- (3) Grabgestecke und Kränze sollten aus kompostierbarem Material bestehen. Im verwelkten Zustand sind Pflanzen und Blumenschmuck von der Grabstätte nach angemessener Frist zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Behältnisse abzulagern.
- (4) Auf Grabbeete sind Bäume und großwüchsige Hecken, Gehölze und Sträucher nicht zugelassen. Pflanzen, die über das Grabbeet hinauswachsen und den Friedhof stören, müssen nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Kommt der Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber der Graburkunde der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf dessen Kosten die betreffenden Pflanzen entfernen oder bei Bäumen / Sträuchern störende Zweige abschneiden lassen.
- (5) Außerhalb der Grabbeete gilt:
- Das Aufstellen von Blumentöpfen, Schalen, Kästen oder anderen Gegenständen ist nicht zugelassen.
 - Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen und das Aufstellen von Sitzbänken außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Der Nutzungsberechtigte oder der Inhaber der Graburkunde legt das Grabbeet gärtnerisch an und pflegt es oder er beauftragt damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner.
- (7) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist jeglicher Bewuchs von der Grabstätte zu entfernen.

VII. Trauerfeiern

§ 22 – Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Trauerfeiern können am Grabe oder an einer durch die Friedhofsverwaltung zugewiesenen Stelle im Freien abgehalten werden. Die Nutzung der Klosterkapelle für Trauerfeiern ist mit der jeweiligen Kir-

chengemeinde (evangelisch oder römisch-katholisch) zu vereinbaren bzw. abzustimmen.

- (3) Eine offene Aufbahrung des Verstorbenen in der Kapelle oder an einem anderen Ort, an dem die Trauerfeier abgehalten wird, ist nicht zulässig.
Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Kapelle kann generell untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Termine dazu vergibt die Friedhofsverwaltung.
- (5) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

VIII. Sonstige Vorschriften

§ 23 – Gebühren

Für die Inanspruchnahme des im § 1 bezeichneten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 24 – Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Absatz 1 oder § 15 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechts, welches bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeräumt wurde, sind die Regelungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Wiedererwerb geltenden Satzung maßgebend.
- (4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 25 – Haftung

- (1) Die Gemeinde Chorin haftet nicht für Schäden, die
- a) durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen,
 - b) durch Gewalteinwirkungen dritter Personen,
 - c) durch Diebstahl,
 - d) durch Tiere oder
 - e) durch höhere Gewalt verursacht werden.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Die Gemeinde Chorin haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen, die an der Leiche belassen wurden.
- (4) Die Ansprüche von Erben oder anderen Anspruchsberechtigten auf Gegenstände, die auf Wunsch des die Bestattung Veranlassenden an der Leiche verbleiben, erlöschen mit der Bestattung.
- (5) Verfügungs- und Nutzungsberechtigte haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstanden sind.

§ 26 – Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall, soweit es mit Zweck und Ordnung des Friedhofs vereinbar ist, auf Antrag und aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen.

§ 27 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung auf dem Friedhof Hunde nicht anleint,

- b) entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung:
- ba) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
 - bb) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,
 - bc) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - bd) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und gewerbsmäßig fotografiert,
 - be) Druckschriften verteilt,
 - bf) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze ablagert,
 - bg) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - bh) lärmt und spielt,
- c) entgegen § 6 der Satzung eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt oder gegen die in § 6 dieser Satzung festgelegten Vorschriften verstößt,
- d) entgegen § 8 der Satzung Särge, Sargausstattungs-elemente oder Urnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
- e) entgegen den §§ 17, 18, 19 und 20 der Satzung Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungs-elemente ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert bzw. bei der Aufstellung eines Grabmales dieses nicht vorschrifts-

mäßig fundamntiert oder befestigt sowie Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungs-elemente nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,

- f) entgegen § 21 der Satzung die Grabpflege vernachlässigt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 EUR geahndet werden.
Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 28 – Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

§ 29 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, 7.8.2012

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Anlage 1

Lageplan des in § 1 genannten Friedhofs

Anlage 2

Grabmalgrößen – Größen, bis zu denen Grabmale aus Naturstein auf den Grabstätten zulässig sind

Grabstättenarten	Höhe / Länge	Breite	Mindeststärke
a) Reihengrabstätten			
1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kinder)			
– aufrechtes Grabmal	bis 60 cm	bis 55 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 40 cm	bis 35 cm	12 cm
2. für Verstorbene über 5 Jahre			
– aufrechtes Grabmal	bis 90 cm	bis 70 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 70 cm	bis 55 cm	12 cm
3. Urnengrabstätten			
– aufrechtes Grabmal	bis 65 cm	bis 55 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 50 cm	bis 40 cm	12 cm
b) Wahlgrabstätten			
1. Einzelwahlgrabstätten			
– aufrechtes Grabmal	bis 100 cm	bis 70 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 70 cm	bis 55 cm	12 cm
2. Doppelwahlgrabstätten			
– aufrechtes Grabmal	bis 100 cm	bis 100 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 90 cm	bis 70 cm	12 cm
3. Urnengrabstätten			
– aufrechtes Grabmal	bis 80 cm	bis 70 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 70 cm	bis 55 cm	12 cm

Die Maße bei aufrechten Grabmalen gelten einschließlich Sockel. Die Sockelhöhe ist die Höhe, die über die Erdoberfläche hinausragt.

Anlage 3

Grabarten		Länge x Breite
– Reihengrabstätte	Grabbeet	2,50 m x 1,40 m
– einstellige Wahlgrabstätte	Grabbeet	2,50 m x 1,40 m
– zweistellige Wahlgrabstätte	Grabbeet	2,50 m x 3,00 m
– Kindergrabstätte	Grabbeet	1,60 m x 1,20 m
– Urnenreihengrabstätte (1 Urne)	Grabbeet	1,00 m x 1,00 m
– Urnenwahlgrabstätte (bis 4 Urnen)	Grabbeet	1,00 m x 1,00 m

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 26.7.2012 die Satzung der Gemeinde Chorin für den Friedhof Kloster Chorin (Friedhofssatzung) beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, 7.8.2012

Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor

Gebührensatzung der Gemeinde Chorin für den Friedhof Kloster Chorin (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01 S. 226), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) sowie den §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin in ihrer Sitzung am 26.7.2012 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 – Gebührengegenstand

Für die Benutzung des in der Gemeinde Chorin gelegenen Klosterfriedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden gemäß § 4 Gebühren erhoben.

§ 2 – Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, welche den Klosterfriedhof und seine Einrichtungen oder die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen bzw. in Auftrag gegeben haben (Nutzungsberechtigte).
- (2) Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührenschuld auch derjenige, der die Leistung eines Dritten in Auftrag gibt.

§ 3 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen im Sinne des § 4.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern der Gebührenbescheid keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

§ 4 – Gebühren

- A) Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstellen für die Dauer von 30 Jahren:
- | | |
|--|--|
| 1. Einstellige Wahlgrabstätte für eine Erdbestattung | 450 € |
| 2. Erweiterung der Wahlgrabstätte für eine weitere Erdbestattung, je weitere Grabstelle | 390 € |
| 3. Für das Beisetzen einer Urne in einer Wahlgrabstätte zusätzlich zur Erdbestattung, je Beisetzung | 100 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen, je Grabstätte | 400 € |
| 5. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von höchstens 30 Jahren | Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte für die Dauer des Wiedererwerbs für jedes angefangene Jahr 1/30 der in Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Gebührensätze |

- B) Gebühren für den Erwerb der Verfügungsberechtigung an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten für die Dauer der Ruhezeit:
- | | |
|---|-------|
| 1. Grabstätte für eine Erdbestattung nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbener in einer Reihengrabstätte, je Grabstätte | 300 € |
| 2. Grabstätte für eine Erdbestattung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbener in einer Reihengrabstätte, je Grabstätte | 150 € |
| 3. Grabstätte für eine Urnenbeisetzung, je Grabstätte | 150 € |
- C) Gebühr für die Beräumung und Einebnung von Grabstätten:
- | | |
|---------------------------------|------|
| 1. Für einstellige Grabstätten | 50 € |
| 2. Für mehrstellige Grabstätten | 80 € |
| 3. Für Urnengrabstätten | 50 € |
- D) Friedhofsverwaltungsgebühren:
- | | |
|---|-------|
| 1. Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende (Zeitraum 2 Jahre) | 100 € |
| 2. Einmalige Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende | 20 € |
| 3. Grabmalaufstellgebühr mit jährlicher Standsicherheitsprüfung | 25 € |
| 4. Erstellung einer Graburkunde | 7 € |
| 5. Urnenbeisetzungs genehmigung | 5 € |
| 6. Sonstige Verwaltungsgebühren ergeben sich aus der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg in der jeweils gültigen Fassung | |
- E) Bewirtschaftungsgebühr – jährliche Gebühr:
Zur ordentlichen Bewirtschaftung des Klosterfriedhofs und seiner Einrichtungen wird von den jeweiligen Nutzungsberechtigten eine Gebühr erhoben (Bewirtschaftungsgebühr).
Die Bewirtschaftungsgebühr wird je Grab- oder Urneneinzelstelle erhoben und beträgt jährlich 20,20 €.
Diese Gebühr wird für folgende Zwecke verwendet:
1. Instandhaltung des Friedhofs und seiner Ausstattung
 2. Instandhaltung von Toren und Umzäunung
 3. Instandhaltung der Wege
 4. Baumbeschnitt
 5. Entsorgung von Abfällen
 6. Instandhaltung der Ruhebänke
 7. Allgemeine Arbeiten zur Erhaltung eines gepflegten Friedhofsumfeldes
 8. Anteilige Kosten für die Friedhofsverwaltung
- Von den jährlichen Kosten für die Bewirtschaftung des Friedhofs trägt die Gemeinde Chorin einen Anteil von 10 %.

§ 5 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, 7.8.2012

Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 26.7.2012 die Gebührensatzung der Gemeinde Chorin für den Friedhof Kloster Chorin (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, 7.8.2012

Ulrich Hehenkamp
 Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes zur Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin für den Bereich vorhabenbezogener Bebauungsplan „Campingplatz am Serwester See“ in der Gemeinde Chorin OT Serwest

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg hat in öffentlicher Sitzung am 12.07.2012 den Entwurf zur Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin für den Bereich vorhabenbezogener Bebauungsplan „Campingplatz am Serwester See“ in der Gemeinde Chorin OT Serwest gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf zur Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin für den Bereich vorhabenbezogener Bebauungsplan „Campingplatz am Serwester See“ in der Gemeinde Chorin OT Serwest liegt vom 03.09.2012 bis 02.10.2012 im Amt Britz-Chorin-Oderberg Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz im Zimmer 1.16 zu folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag von	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr

aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Stellungnahmen sind während der Auslegungsfrist abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Britz, den 14.08.2012

U. Hehenkamp
 Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes „Campingplatz am Serwester See“ in der Gemeinde Chorin OT Serwest

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin hat in öffentlicher Sitzung am 26.07.2012 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz am Serwester See“ in der Gemeinde Chorin OT Serwest gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz am Serwester See“ liegt vom 03.09.2012 bis 02.10.2012 im Amt Britz-Chorin-Oderberg Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz im Zimmer 1.16 zu folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag von	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr

aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind während der Auslegungsfrist abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Britz, den 30.07.2012

U. Hehenkamp
 Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01-O-2011 zur Errichtung eines Caravan-Parkplatzes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg hat auf Grundlage des § 2 und § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in öffentlicher Sitzung am 04.10.2011 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01-O-2011 zur Errichtung eines Caravan-Parkplatzes beschlossen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird in Form einer Planaufgabe durchgeführt.

Mit der Schaffung eines Caravan-Parkplatzes in Oderberg wird ein wichtiger Schritt zur Weiterentwicklung des naturnahen Tourismus unternommen. Eine Vernetzung mit anderen Tourismusveranstaltern der Region (wie Bootsverleih, Fahrgastschiffverkehr, Schiffshebewerk, Kloster Chorin, Zoo Eberswalde u.a.) wird ausdrücklich angestrebt. Kerngedanke der geplanten Maßnahme ist die Umgestaltung einer bisherigen Industriebrache zu einer naturnahen Station mobiler Besucher der Region Oderberg.

Die Planaufgabe des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01-O-2011 zur Errichtung eines Caravan-Parkplatzes findet vom 03.09.2012 bis 17.09.2012 im Amt Britz-Chorin-Oderberg Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz im Zimmer 1.16 zu folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag von	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr

statt.

Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung.

Britz, den 30.07.2012

*U. Hehenkamp
Amtsdirektor*

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz, Neubau der 380-kV-Freileitung Bertikow – Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung) der 50Hertz Transmission GmbH sowie von damit im Zusammenhang stehenden Abschnitten der 110-kV-Leitung der E.ON edis AG, Az.: 27.2-1-15 hier: Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP)

Für das oben angeführte Vorhaben wurde auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH zum Zwecke der Planfeststellung die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG durchgeführt. Der Plan lag vom 16.08.2010 bis zum 27.09.2010 öffentlich aus.

Der ausgelegte Plan wurde geändert. Für den geänderten LBP werden Grundstücke in den folgenden Gemarkungen in Anspruch genommen:

Blumenhagen, Golzow (Chorin), Groß Pinnow, Hohenselchow, Kunow, Landin, Pinnow, Schorfheide (Chorin), Schwedt, Stendell, Zützen, Chorin, Spechthausen, Rüdersdorf b. Berlin

Der geänderte Plan (Zeichnungen, Erläuterungen) liegt gem. § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG

Vom 27.08. 2012 bis zum 08.10.2012 einschließlich

während der Dienststunden von

Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 0 33 34/ 45 76 27) auch außerhalb dieser Zeiten im

Amt Britz-Chorin-Oderberg
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz
Zi.- Nr. 1.16

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, kann spätestens bis zum

08.10.2012

beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Fax: 0355/48640 510) oder beim Amt Britz-Chorin-Oderberg Einwendungen gegen den geänderten Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erheben. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels. Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach dieser Frist eingehende Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen sind ausgeschlossen (§ 43b Nr. 1 Satz 2 EnWG). Ebenfalls ausgeschlossen sind erneute Einwendungen gegen den ursprünglich ausgelegten Plan.

1. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
2. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Vom Beginn der Auslegung des geänderten Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Amt Britz-Chorin-Oderberg
 Amtsdirektor
 Ulrich Hehenkamp

Rechtsgrundlagen

- **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)** vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)** vom 7. Juli 2009, (GVBl.If09, [Nr. 12], S. 262, 264)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Einladung der „Jagdgenossenschaft Hohenfinow“ zur Genossenschaftsversammlung

Am **21.09.2012 (Freitag)** um **19.00 Uhr** im Querhaus Hohenfinow, Am Anger, 16248 Hohenfinow.

Alle Eigentümer bejagbarer Flächen (Jagdgenossen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Hohenfinow und der Jagdausübungsberechtigte (Jagdpächter) sind herzlich eingeladen!

Tagesordnung :

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. Rechenschaftsbericht und Kassenbericht des Vorstandes für die Jagdjahre 2009/2010 bis 2011/2012
4. Bericht des Jagdpächters und der Landnutzer
5. Diskussion und Anfragen der Jagdgenossen
6. Beschluss – Entlastung des Vorstandes für den Berichtszeitraum
7. Beschluss – Entlastung des Vorstandes zur Kassenführung für den Berichtszeitraum
8. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages des Jagdjahres 2009/2010
9. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages des Jagdjahres 2010/2011
10. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages des Jagdjahres 2011/2012
11. Beschluss über die Wahl eines Vorstandes der Jagdgenossenschaft
12. Wahl eines Wahlvorstandes
13. Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
14. Beschlussfassung über die Verwendung verjährter und nicht abgeholter Reinerträge ab dem Jagdjahr 2012/2013
15. Wahl der Rechnungsprüfer 2012/2013

16. Vorstellung des Haushaltsplans 2012/2013
17. Diskussion und Beschluss über den Haushaltsplan 2012/2013
18. Sonstiges
19. Schlusswort des Vorstandes

Zur laufenden Aktualisierung bzw. Fortschreibung des Jagdkatasters bittet der Jagdvorstand alle Jagdgenossen (Eigentümer von bejagdbaren Grundflächen) geänderte bzw. aktuelle Grundbuchauszüge vorzulegen. Die Katasterangaben in der Eigentümerkartei der Jagdgenossenschaft sind von den Jagdgenossen auf Richtigkeit zu überprüfen und mit Unterschrift zu bestätigen. Das Jagdkataster kann beim Vorsteher der Jagdgenossenschaft, Herrn Thomas Kindermann; Hauptstraße 1, 16248 Hohenfinow (Tel.: 033458-30854) nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Die Auszahlung des anteiligen Jagdreinertrages erfolgt nach jährlicher Bestätigung der Richtigkeit des Jagdkatasters und der Bankverbindung.

Vollmachten sind in schriftlicher Form dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung einzureichen. Erbgemeinschaften haben einen Bevollmächtigten schriftlich zu benennen und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Hohenfinow, den 23.05.2012

Thomas Kindermann
 – Jagdvorsteher –

Protokoll der Jahreshauptversammlung der JG 90 Liepe

Datum: 2012-06-29 von 18.00 bis ca. 20.00 Uhr

Ort: Gaststätte „Zur Guten Hoffnung“

Anwesende: siehe Anwesenheitsliste

TOP 1

- Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden Karl-Heinz Manzke
- Feststellung der Beschlussfähigkeit (443,5173 ha und 21 anwesende Jagdgenossen)
 - Vorsitzender stellt Beschlussfähigkeit fest

TOP 2

Bekanntmachungen der Versammlung

- die Anzeige der Versammlung wurde im Amtsblatt bekannt gegeben und es erfolgte ein Aushang im Schaukasten der Gemeinde
- Mitgliederversammlung (MV) wurde einstimmig angenommen
- Herr Olias und Christin Lampe wurden zum Stimmzähler bzw. Schriftführer bestimmt

TOP 3

Protokollkontrolle

- Protokoll im Amtsblatt veröffentlicht, Einwände sind nicht eingegangen, MV bestätigt das Protokoll

TOP 4

Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2011/2012

- Siehe Anlage (Herr Manzke)

TOP 5

Kassenbericht

Einnahmen

11.041,46 €

Abzgl. Ausgaben

- 5.114,32 €

Gesamtsumme

5.927,14 €

TOP 6

Revisionsbericht

- Herr Schmidt und Herr Magalle waren für den Zeitraum vom 01.04.2011 bis zum 31.03.2012 für die Revision zuständig. Am 21.06.2012 legten ihnen Herr Manzke und Frau Lieske die Unterlagen zur Prüfung vor. Die Kassenabrechnungen wurden überprüft und für ordnungsgemäß befunden. Das Girokonto ist übersichtlich geführt.

TOP 7

Bericht des Jagdpächters und der Jagdnutzer

- Herr Fügner als Vertreter des Jagdpächters
- Abschüsse beim Rehwild lt. Plan
- Wildschaden hat sich in Grenzen gehalten
- intensiv gegen Waschbären (am 01.11.11 100 Waschbären gefangen)
- es ist kaum möglich, eine freie Waschbärenpopulation herzustellen, sie kommen immer wieder
- Herr Manzke (Landnutzer)
- Auf die Anmeldung von Wildschäden wurde verzichtet
- Die Zusammenarbeit mit Herrn Fügner klappt gut
- Anmahnung: umgefallene Hochsitze liegen auf landwirtschaftlichen Flächen rum
- Herr Magalle (Landnutzer)
- Wildschaden war auf Koppel vorhanden, hält sich aber in Grenzen
- Kein Kitz beim Mähen verletzt, die Zusammenarbeit mit Herrn Fügner ist gut

TOP 8

Diskussion

- Frau Voigt spricht das Thema „Wolf“ an

TOP 9

Entlastung des Vorstandes

Beschluss 01/2012:

„Die MV beschließt einstimmig die Entlastung des Vorstandes.“

TOP 10

Entlastung des Kassenführers

Beschluss 02/2012:

„Die MV beschließt einstimmig die Entlastung des Kassenführers.“

TOP 11

Beschluss zur Verwendung des Reinertrages

- Herr Manzke verliert die Kalkulation

Beschluss 03/2012:

„Für das Jagdjahr 2011/2012 kommt ein Reinertrag von 7,49 €/ ha zur Auszahlung, die MV beschließt einstimmig die vorgetragene Reinertragskalkulation und die Zuführung der Rückstellung (Anlage Herr Manzke).“

TOP 12

Information zum Stand der Rechtsstreitigkeiten

- Am 13.09.12 findet die mündliche Verhandlung beim Verwaltungsgericht FF/O JG 90 Liepe ./A. Lipps statt

TOP 13

Beschlussfassung über das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen ab dem 01.04.2014

- Bis zum 31.03.2014 läuft der jetzige Vertrag, danach erfolgt neue Verpachtung
- Lt. Satzung ist die JG 90 dafür zuständig
- Vorschlag Vorstand:
 1. Bögen (Nord und Süd) einzeln vergeben
 2. Ortsansässige Interessenten sind zu bevorzugen.
 3. der Vorstand wird beauftragt, im kommenden Jagdjahr die Vorbereitungen zu treffen, um auf der nächsten MV Ergebnisse vorzutragen und zur Beschlussfassung zu bringen.

Beschluss 4/2012:

Die MV beschließt einstimmig das Vergabeverfahren:

„Die Genossenschaftsversammlung beschließt die freihändige Vergabe des Jagdausübungsrechtes des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Liepe ab dem 01.04.2014.“

Beschluss 5/2012:

Die MV beschließt (20 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme) über die anzustrebenden Bedingungen der Pachtvergabe:

„Es sind zwei Jagdbögen (Nord und Süd) durch Neuverpachtung mit jeweils separatem Jagdpachtvertrag zu vergeben.

- Es besteht auch die Möglichkeit, den gemeinschaftlichen Jagdbezirk im Ganzen zu verpachten.
- Ortsansässige Jagdpachtinteressenten sind zu bevorzugen.
- Die Verhütung von Wildschäden und praktikable Regelungen zur Wildschadenserstattung bzw. zur Übernahme der Wildschäden durch den Jagdpächter sind zu beachten.“

Beschluss 6/2012:

Die MV beschließt einstimmig den Vorstand zu beauftragen:

„Der Vorstand wird von der Genossenschaftsversammlung beauftragt, geeignete Jagdpächter zu finden und die möglichen Konditionen des Jagdpachtvertrages auszuhandeln. Die Ergebnisse und wesentliche Vertragsbestandteile sind auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzustellen. Der Abschluss des oder der Jagdpachtverträge bedarf jedoch der Genehmigung der Genossenschaftsversammlung durch entsprechenden Beschluss.“

TOP 14

Beschlussfassung über die Verwendung verjährter und nicht abgeholter Reinerträge

Beschluss 7/2012:

Die MV beschließt einstimmig über die Verwendung verjährter und nicht abgeholter Reinerträge:

„Die Genossenschaftsversammlung beschließt, dass nicht abgeholte Jagdpacht nach 4 Jahren verjährt und im 5. Jahr dem Reinertrag zugerechnet wird.“

TOP 15

Beschlussfassung über das Verfahren im Zahlungsverkehr (Online-Banking)

Beschluss 8/2012:

Die MV beschließt einstimmig über das Verfahren im Zahlungsverkehr:

„Die Genossenschaftsversammlung beschließt, dass der Zahlungsverkehr durch Online-Banking erfolgt. Herr Manzke wird beauftragt, die laufenden Zahlungen auf diesem Wege vorzunehmen.“

TOP 16

Wahl der Rechnungsprüfer 2012/2013

Beschluss 9/2012:

„Die MV beschließt (19 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen) die Herren Magalle und Schmidt für die Rechnungsprüfer 2012/2013.“

TOP 17

Diskussion und Beschluss über den Haushaltsplan 2012/2013

- Es werden zusätzliche 2.100,00 € als Rückstellung für den Jagdpachtausfall gebildet

Beschluss 10/2012:

Die MV beschließt einstimmig den Haushaltsplan 2012/2013 und die Zuführung der Rückstellung in Höhe von 2100,00 €.

TOP 18

Sonstiges

TOP 19

Schlusswort des Vorstandes

- Der Vorsitzende hält das Schlusswort.

Protokollant

Christin Lampe

Ende der amtlichen Bekanntmachungen